

Publication vom 4ten Augustmonath  
1814, wegen unbefugter Ausfertigungen  
von Tausch- Kauf- und Theilungs- In-  
strumenten.

---

Die hohe Regierung hat aus bestimmten Berichten ihrer Vollziehungsbeamten, und aus Memorialen der Herren Landschreiber, welche von diesen bey der Löbl. Notariats-Commission eingelegt worden sind, mit Mißfallen gesehen, daß hie und da dem Gesetze vom 17ten Christmonath 1804, betitelt: Erneuerte Tax und Ordnung für die Notariats-Kanzleyen oder Landschreibereyen, Abschnitt III. S. S. 1. 2. und 3. (im 2ten Band der officiellen Sammlung der hiesigen Gesetze und Verordnungen, pag. 210.) besonders bey Käufen, Tauschen und Theilungen, nicht Genüge geleistet wird.

Das Publicum wird deswegen auf die gesetzl-  
chen Folgen und Nachtheile, die eine solche Außer-  
achtlassung nach sich zieht, nachdrücklich aufmerk-  
sam gemacht, die sämtlichen Herren Landschreiber  
aber bevollmächtigt, dergleichen Personen, welche  
unbefugter Weise sich mit Ausfertigung kanzleyn-  
scher Acten befassen, den betreffenden Bezirks-  
gerichten zu überweisen, in welcher Hinsicht diese

letztern aufgefordert sind, in solchen Fällen nicht nur die gesetzlichen Strafen auszusprechen, sondern auch die unbefugten Schreiber mit angemessener Ahndung und Strafe zu belegen.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 6ten Christmonath 1814, betreffend die Rückerstattungen, welche die vor Ablauf ihrer Dienstzeit aus dem Succurs-Regiment in fremde bewilligte Kriegsdienste tretenden Soldaten an die Montirungs-Cassa zu bezahlen haben.**

---

**Auf die von der Löbl. Montirungs-Cassa-Verwaltungs-Commission gemachte Einfrage: Wie sie sich in Ansehung derjenigen Rückerstattungen zu verhalten habe, welche die vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit aus dem Succurs-Regiment in holländische oder französische Dienste tretenden Soldaten in die Montirungs-Cassa zu bezahlen schuldig sind, hat der Kleine Rath, in Genehmigung des dießfalls von der Commission hinterbrachten Gutachtens, beschlossen: Diejenigen Soldaten, welche vor vollendeter Dienstzeit aus dem Succurs-**